Vorsitz



Protokoll Nr. 12 vom 01. März 2017

Protokoll Anwesend Beschlussfähigkeit Ort Zeit		Janine Vollenweider, Parlamentsdienste 125 Mitglieder Der Rat ist beschlussfähig. Rathaus Weinfelden 09.30 Uhr bis 11.40 Uhr	
1.	Amtsgelübde von Kantonsrätin Katharina Bünter (16/WA 26/81)		Seite 3
2.	Wiedereintritt von Kantonsrat Urs Schär (16/WA 25/73)		Seite 4
3.	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II) (12/GE 32/409) Redaktionslesung, Schlussabstimmung		Seite 5
4.	Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG) (16/GE 1/23) Eintreten, 1. Lesung		
5.	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (16/GE 2/24) Eintreten, 1. Lesung		Seite 27
6.	Interpellation von Moritz Tanner vom 4. Mai 2016 "Wie weiter mit dem Milchviehstall Arenenberg" (12/IN 50/492) Beantwortung		
7.	Interpellation von Fabienne Schnyder vom 27. Januar 2016 "Ausnützungstransfer von öffentlichen Verkehrsflächen" (12/IN 47/432) Beantwortung		

Gallus Müller, Grossratspräsident, Guntershausen b. Aadorf

Erledigte

Traktanden: 1 bis 5

Entschuldigt Baumann Kurt, Sirnach Ferien

Bornhauser Thomas, Weinfelden Familie

Fisch Ueli, Ottoberg Gesundheit

Geiges Stefan, Frauenfeld Beruf Schenker Marcel, Frauenfeld Beruf

Vorzeitig weggegangen:

10.05 Uhr Schrepfer Urs, Busswil Beruf
11.15 Uhr Koch Paul, Oberneunforn Beruf

Präsident: Besonders begrüsse ich auf der Zuschauertribüne die Klasse 3NA der Sekundarschule Sulgen unter der Leitung von Frau Geer. Sie wurden von Kantonsrat Andreas Opprecht bereits in den Ratsbetrieb eingeführt. Wir freuen uns, dass Sie sich einen persönlichen Eindruck über die Sitzungen der gesetzgebenden Gewalt des Kantons verschaffen wollen und hoffen, dass Sie sich aktiv in die Politik einbringen werden, denn eine Demokratie lebt vom Engagement aller. Wir wünschen Ihnen einen interessanten Vormittag.

Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

- 1. Beantwortung der Motion von Daniel Wittwer und Walter Marty vom 27. Januar 2016 "Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit bei Hochbauprojekten".
- Beantwortung der Motion von Ruedi Zbinden, Walter Knöpfli und Martin Salvisberg vom 16. Dezember 2015 "Verzicht auf Rückzonungen bei der Teilrevision des kantonalen Richtplans (KRP)".
- 3. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Stephan Tobler vom 7. Dezember 2016 "Aufenthaltsbewilligung für EU-Bürger bei Arbeitslosigkeit".
- 4. Einladung zum 17. Thurgauer Technologietag.
- 5. Einladung zum 53. Ostschweizer Parlamentarier-Skirennen vom 10. März 2017 in Vals/GR.
- 6. Thurgauer Wirtschaftsbarometer, Februar 2017.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. Stillschweigend genehmigt.

1. Amtsgelübde von Kantonsrätin Katharina Bünter (16/WA 26/81)

Präsident: Mit der heutigen Sitzung tritt Kantonsrätin Katharina Bünter aus Gerlikon die Nachfolge des zurückgetretenen Ratskollegen Urban Brütsch aus Diessenhofen an. Das Büro hat die Frage der Unvereinbarkeit gemäss § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung und gemäss den diesbezüglichen Richtlinien geprüft und keine Gründe für eine Unvereinbarkeit gefunden.

Ich bitte Kantonsrätin Katharina Bünter, vor den Ratstisch des Büros zu treten. Alle Anwesenden im Saal und auf der Tribüne wollen sich von den Sitzen erheben.

Ratssekretär Lüscher verliest das Amtsgelübde.

Kantonsrätin Katharina Bünter legt das Amtsgelübde ab.

Präsident: Ich heisse Sie im Grossen Rat herzlich willkommen und wünsche Ihnen viel Freude und Befriedigung im Amt.

2. Wiedereintritt von Kantonsrat Urs Schär (16/WA 25/73)

geprüft und keine Gründe für eine Unvereinbarkeit gefunden.

Präsident: Mit der heutigen Sitzung tritt Kantonsrat Urs Schär aus Langrickenbach die Nachfolge des zurückgetretenen Ratskollegen Erwin Imhof aus Bottighofen an. Das Büro hat die Frage der Unvereinbarkeit gemäss § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung

Kantonsrat Urs Schär, der unserem Rat schon vom 12. August 2015 bis 4. Mai 2016 angehörte, hat sein Amtsgelübde bereits am 12. August 2015 abgelegt. Ein zweites Amtsgelübde für die gleiche Funktionsausübung ist nicht erforderlich.

Ich heisse Kantonsrat Urs Schär somit bei seinem Wiedereintritt in den Grossen Rat herzlich willkommen und wünsche ihm viel Freude und Befriedigung bei der Ratsarbeit.

3. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II) (12/GE 32/409)

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Diskussion - nicht benützt.

II.

Diskussion - nicht benützt.

III.

Diskussion - nicht benützt.

IV.

Diskussion - nicht benützt.

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II) wird mit 118:0 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden. Das Gesetz unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Präsident: Damit ist der Auftrag aus der erheblich erklärten Motion "Schaffung der gesetzlichen Grundlage für ein niederschwelliges Berufsausbildungs-Angebot" von Roland A. Huber, Margrit Aerne, Cäcilia Bosshard, Turi Schallenberg und Kristiane Vietze vom 17. April 2013 erfüllt.

4. Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG) (16/GE 1/23)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Daniel Vetterli, für seine einleitenden Bemerkungen.

Kommissionspräsident Vetterli, SVP: Mit dem Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren hat die Kommission an vier Sitzungen eine sehr komplexe Materie gründlich durchgearbeitet. Es ist mir ein Anliegen, den Kommissionsmitgliedern für ihre engagierte Mitarbeit und den Vertretern des Departements für Bau und Umwelt (DBU) für die fachlich sehr kompetente Unterstützung zu danken. Allen Anliegen der verschiedenen engagierten Interessensgruppen gerecht zu werden, war nicht möglich. Grenzen setzt die Bundesgesetzgebung. Sie möchte Schutzziele nicht mehr mit höheren Dammbauten realisieren, sondern mit Anliegen der Revitalisierung verbinden. Damit soll den Gewässern mehr Raum gegeben werden. Die Mehrheit der Kommission ist davon überzeugt, dass Projekte, die in der Dunkelkammer erarbeitet werden, das Tageslicht anschliessend schlecht ertragen. Deshalb hat die Kommission verschiedene Einschübe in das Gesetz geschrieben. Damit soll sichergestellt werden, dass alle von der jeweiligen Angelegenheit direkt betroffenen Parteien, beispielsweise Grundeigentümer oder Gemeinden, von Beginn weg in die Projektierung von Revitalisierungsmassnahmen und Massnahmen der Hochwassersicherheit eingebunden werden. Das ergibt praxisnahe Lösungen, die von allen Beteiligten akzeptiert und umgesetzt werden können. Die Kostenaufteilung auf die verschiedenen Entscheidungsträger (Bund, Kanton, Gemeinde, Privatpersonen) hat in der Kommission zu Diskussionen geführt. Ich gehe davon aus, dass die Aufteilung der Kosten auch heute nochmals Gesprächsstoff liefern wird.

Armin Eugster, CVP/EVP: Warum muss unser Wasserbaugesetz revidiert werden? Im Jahr 2006 stimmte das Schweizervolk einem Gegenvorschlag zur Gewässerschutzinitiative deutlich zu. Auf dieser Grundlage trat im Jahr 2011 das revidierte, eidgenössische Gewässerschutzgesetz in Kraft mit dem Ziel, nebst der Hochwassersicherheit auch die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer sicherzustellen. Die Konsequenz lautet wie folgt: Hochwasserschutz erfolgt in erster Priorität durch ordnungsgemässen Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen. Bauliche Massnahmen stehen erst an zweiter Stelle. Die Umsetzung dieser Vorgaben ist gemäss Bundesgesetz eine Kantonsangelegenheit. Um die Zielsetzungen zu erfüllen, muss unser Was-

serbaugesetz einer Totalrevision unterzogen werden. Die CVP/EVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten. Für uns ist klar, dass den Gewässern in Zukunft mehr Raum zur Verfügung gestellt werden muss. Die Erhöhung von Dämmen und andere Verbauungen stellen nicht die Lösung zur Hochwassersicherheit dar. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung betreffend die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden erachtet die Fraktion als richtig. Aber einer Personalaufstockung im Bereich Wasserbaustehen wir kritisch gegenüber.

Mathis Müller, GP: Im Jahr 2006 reichten der Fischereiverband, die Greina-Stiftung und die Umweltverbände die Volksinitiative "Lebendiges Wasser" ein. Der Gegenvorschlag des Parlaments bewog die Initianten zum Rückzug ihrer Initiative. Der Gegenvorschlag wurde angenommen und am 1. Januar 2011 wurde das Gewässerschutzgesetz mit folgenden Anliegen erlassen: Bis 2018 soll der Gewässerraum gesichert sein, insbesondere hinsichtlich Hochwasserschutz und Revitalisierung der Gewässer. Verlangt werden eine strategische Revitalisierungsplanung und die Umsetzung bis zum Jahr 2080. Dabei geht es um die Revitalisierung von 190 Kilometern verbauten Gewässern. Ein Viertel der verlangten Revitalisierung soll in den nächsten 20 Jahren geschehen. Mit der Totalrevision des vorliegenden Gesetzes setzen wir die neuen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes aus dem Jahr 2011 um. Das Gesetz ist komplex und betrifft sowohl Hausbesitzer in der Bauzone, die Landwirtschaft und den Naturschutz. Für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen besteht jedoch eine Bestandesgarantie. Zur Landwirtschaft: Von den 433 Kilometern Fliessgewässer in der Thurgauer Kulturlandschaft, beziehungsweise der landwirtschaftlichen Nutzfläche, sind heute 69% eingedolt. Bei der Ausscheidung von Gewässerräumen können sich also für knapp 140 Kilometer Fliessgewässer Konflikte mit den Interessen der Landwirtschaft ergeben. Der Gewässerraum bleibt extensiv bewirtschaftete, landwirtschaftliche Nutzfläche, mit allen bestehenden ökologischen Direktzahlungen. Wenn der jetzige Anteil an Biodiversitätsförderfläche von 8,2% wachsen würde, wäre das im Kanton Thurgau nicht verboten. Zu den Fruchtfolgeflächen, die es insbesondere zu erhalten gilt: 1,3% der Fruchtfolgeflächen befinden sich im minimalen Gewässerraum. Über die Hälfte dieser 1,3% liegt jedoch über eingedolten Bächen. Sie unterliegen keinen Beschränkungen bezüglich der Bewirtschaftung. Jene Fruchtfolgeflächen, die in den "echten" Gewässerräumen liegen, können gemäss Art. 41c der Gewässerschutzverordnung dem kantonalen Kontingent der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Die Revitalisierungsplanung sieht aber vor, dass eine natürliche Dynamik in Grenzen zugelassen wird. Das bedeutet, dass Ufer erodieren oder Nutzflächen dem Flussraum zum Opfer fallen können. Berechnungen des Kantons Aargau, der 50% mehr Fläche aufweist als der Kanton Thurgau, zeigen, dass durch die Revitalisierung der Gewässer bis zum Jahr 2030 jährlich 1,5 Hektaren Fruchtfolgeflächen verloren gehen werden. Dabei handelt es sich um 6% aller Verluste. Diese Zahl sollte man jedoch in Relation zu anderen Verlusten betrachten. Für die restlichen 94% der Verluste

sind nämlich der Siedlungsbau, Strassen, Golfplätze oder die Landwirtschaft selbst mit Bauten und speziellen Landwirtschaftszonen verantwortlich. Im Kanton Thurgau ist somit in den nächsten 20 Jahren nur mit rund einer Hektare Verlust an Fruchtfolgeflächen pro Jahr zu rechnen. Zum Vergleich: Im Statistischen Jahrbuch Thurgau des Jahres 2016 ist zu lesen, dass die Landwirtschaft an Boden verliert und in den letzten zehn Jahren durchschnittlich rund 160 Hektaren Verlust pro Jahr hingenommen werden musste. Ich wiederhole: Durch den Gewässerraum geht im Thurgau nur eine Hektare Fruchtfolgeflächen verloren. Zum Naturschutz: Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts gingen in der Schweiz und im Kanton Thurgau über 90% der Feuchtgebiete und Flussräume verloren. Sie wurden drainiert und/oder kanalisiert. Heute dienen sie als landwirtschaftliche Nutzfläche. Von diesen einst äusserst wertvollen Naturräumen werden der Natur in den kommenden Jahren und Jahrzehnten bescheidene 3% zurückgegeben. Diese Renaturierungsprojekte werden übrigens vom Bund mitfinanziert. Einfache Hochwasserprojekte mit Erhöhung und Stärkung der Schutzdämme hingegen erhalten keine Unterstützung des Bundes. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision verbessern wir die Hochwassersicherheit und regeln die Revitalisierung der Fliessgewässer. Dies ist meines Erachtens äusserst notwendig. Die mit der Gewässerraum-Ausscheidung angestrebte Verringerung des Schadstoffeintrags in unsere mehrheitlich stark belasteten Gewässer ist allerdings auch sehr dringend. Eine Revitalisierung der Gewässer ist auch positiv mit der Biodiversität verknüpft. Alle gewässerbewohnenden Pflanzen und Tiere, beispielsweise Steinfliegen, die Westliche Keiljungfer oder das Bachneunauge, sind in diesem Lebensraum stark bedrängt und ein sehr hoher Anteil von mehr als 50% dieser Arten steht auf der roten Liste der gefährdeten Arten der Schweiz. Ich danke dem Regierungsrat für den unseres Erachtens guten Gesetzesentwurf. Durch die vorberatende Kommission wurden die Artikel angepasst und zusätzlich wurden berechtigte Anliegen der Gemeinden und der Landwirtschaft berücksichtigt. In der Detailberatung werden wir einen Antrag zu § 34 stellen, bezüglich der Gewässerräume mit eingedolten Gewässern. Die GP-Fraktion ist dennoch einstimmig für Eintreten.

Oswald, FDP: Ich bin Planer und habe beruflich mit Projekten rund um den Wasserbau zu tun. Bei der vorliegenden Totalrevision des kantonalen Wasserbaugesetzes handelt es sich um die Umsetzung des Bundesgesetzes über den Wasserbau und den Gewässerschutz. Der Wasserbau bezweckt den Schutz von Menschen, Tieren oder erheblichen Sachwerten vor Überschwemmungen und weiteren schädlichen Einwirkungen durch das Wasser. Für die Umsetzung der erforderlichen Hochwasserschutzmassnahmen stehen Kanton und Gemeinden die Gefahrenkarten zur Verfügung. Im Wasserbaugesetz sind die Vorschriften und Auflagen formuliert, die bei der Entwicklung und Realisierung der Hochwasserschutzprojekte beachtet und eingehalten werden müssen. Daneben hat auch das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer Auswirkungen auf die Wasserbauprojekte. So spielen beim modernen Wasserbau der Lebensraum rund um das Ge-

wässer oder die Möglichkeiten der Vernetzung von Lebensräumen für die Tierwelt eine zentrale Rolle. Harte Verbauungen, hohe Dämme oder monotone Kanäle stehen nicht mehr im Vordergrund. Bei Eingriffen in ein Gewässer wird heute darauf geachtet, den natürlichen Verlauf möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. So wird ein zeitgemässer Hochwasserschutz ermöglicht. Weiter haben die Kantone zusätzlich noch für die Revitalisierung der Gewässer zu sorgen. Beispielsweise sind heute 50% der Schweizer Fischarten gefährdet oder bereits ausgestorben. Es sind tatsächlich viele Aufgaben, die im Zusammenhang mit Projekten rund um die Gewässer unter einen Hut gebracht werden müssen. Die von unseren Grossvätern begradigten Flüsse ermöglichten einen enormen Landgewinn, insbesondere für die Landwirtschaft. Die Risiken und Schadensummen im Hochwasserfall sind heute allerdings bedeutend höher als vor 70 oder 100 Jahren. Der heutige und künftige Wasserbau erfordert deshalb robuste Lösungen und damit wieder etwas mehr Land. Mit dem Gewässerraum hat der Gesetzgeber bereits auf Bundesebene ein neues Instrument eingeführt, das den Raum für das natürliche Abfliessen des Wassers zulässt. Für die betroffenen Grundeigentümer führt die Festsetzung des Gewässerraums aber zu Einschränkungen, insbesondere bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Mit dem Verzicht auf das Ausscheiden des Gewässerraumes bei eingedolten Bächen hat die Kommission den kantonalen Handlungsspielraum genutzt und ist den Anliegen der Landwirtschaft entgegengekommen. Bei eingedolten Bächen gilt weiterhin der Abstand gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG). Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist aber im Bereich der Bacheindolung uneingeschränkt möglich. Wasserbau ist keine exakte Wissenschaft. Eine Patentlösung gibt es nicht. Bei der Entwicklung von Wasserbauprojekten ist grossräumiges Denken gefragt. Das ganze Einzugsgebiet des Gewässers sollte in die Überlegungen einbezogen werden und trotz der vielen Vorschriften und Auflagen existiert Gestaltungsspielraum. Hochwasserschutz fordert auch einen sinnvollen Umgang mit den Finanzen. Anstelle aufwendiger Wasserbauprojekten, die das Abfliessen von Hochwasser sicherstellen, ist es oft auch möglich, spezielle Korridore oder natürliche Auffangvolumen im Gelände festzulegen, die bei einem Extremereignis alle 50 bis 100 Jahre überflutet werden. Selbstverständlich sind die betroffenen Grundeigentümer finanziell zu entschädigen. Gute und vernünftige Lösungen in Fragen des Wasserbaus erfordern ein frühzeitiges Miteinbeziehen aller Beteiligten. Es braucht aber auch den Willen aller Beteiligten, die gemeinsam entwickelten Lösungen zu akzeptieren und zu unterstützen, damit die Projekte realisiert werden können. Der Wasserbau stellt eine Verbundaufgabe dar. Dementsprechend sind auch die Kosten zwischen Kanton und Gemeinden aufzuteilen. Das neue Kostenmodell ist einfach und gut nachvollziehbar aufgebaut. Die erhöhte Kostenbeteiligung bei den Investitionen für Revitalisierungsmassnahmen mit einem grossen ökologischen Nutzen für Natur und Landschaft oder für das Öffnen von eingedolten Bächen wird begrüsst. Die Gemeinden sind dazu verpflichtet, für den Unterhalt der Bäche Unterhaltskonzepte zu erstellen. Diese Konzepte müssen dem Amt für Umwelt (AfU) zur Genehmigung vorgelegt werden. Es

erübrigt sich daher, jede Massnahme separat beim AfU nochmals bewilligen zu lassen. Unnötiger Aufwand für das Amt kann dadurch eingespart werden. Die in der Botschaft des Regierungsrates beschriebene personelle Aufstockung von ein bis zwei Stellen infolge der Massnahmen der Revision des Wasserbaugesetzes wird von der einstimmigen FDP-Fraktion nicht unterstützt. Bei den anstehenden Aufgaben handelt es sich um zeitlich beschränkte Spitzenbelastungen für die Bearbeitung von Projekten. Diese Arbeiten können mit einer vernünftigen Projektdefinition zu einem grossen Teil an die Privatwirtschaft ausgelagert oder intern organisiert werden. Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Wiesmann Schätzle, SP: In den letzten 25 Jahren haben sich die gesetzlichen und fachtechnischen Rahmenbedingungen für den Hochwasserschutz erheblich verändert. Das Wasserbaugesetz, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer sowie die Neugestaltung des Finanzausgleichs haben neue Aufgaben für den Kanton definiert. Die damit einhergehende Vielzahl an Änderungen und Neuerungen führte zur vorliegenden Totalrevision des heutigen Wasserbaugesetzes. Ein Dank gebührt dem Kommissionspräsidenten Vetterli. Er hat die Kommission sehr umsichtig geführt. In seinem Bericht stellt er korrekterweise fest, dass der Schutz vor Naturgefahren, die im Thurgau in erster Linie vom Hochwasser ausgehen, ein unbestrittenes Anliegen darstellt. Bezüglich des Schutzes im Detail jedoch herrscht Uneinigkeit. Denn dabei spielt auch der Schutz des Gewässers eine Rolle. Es geht nämlich auch um den Erhalt des Gewässers als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und auch die Menschen. "Schutz vor" und "Schutz von" Gewässern stellen zwei unterschiedliche Ausdrücke dar. Hier liegt wohl auch das Potential für Konflikte. Sobald es um den Schutz von Gewässern geht, nimmt das Verständnis ab und das Misstrauen der Grundeigentümer nimmt proportional zu. In erster Linie wird ein Verlust von Kulturland befürchtet. Schade eigentlich - denn Wasser bedeutet nicht nur Hochwasser. Es bedeutet auch Leben. Ohne Wasser würde die Landschaft, respektive die Landwirtschaft im Thurgau anders aussehen. Niemand wünscht sich eine Kloake oder Luft, wenn der Wasserhahn aufgedreht wird. Das 2011 revidierte Bundesgesetz verlangt neu eine Reihe von Massnahmen, damit Gewässer ihre Funktion als Lebensräume wieder erfüllen können. Dabei sind folgende Stichworte von Bedeutung: Abbau von Wanderhindernissen für Fische, Vermeiden von extremen Hoch- und Tiefwassern, Revitalisierungen von Gewässerabschnitten und Verbesserungen im Geschiebehaushalt. Um Raum für den Schutz der Gewässer zu gewinnen, soll ein Gewässerraum festgelegt und seine Nutzung geregelt werden. Das dient notabene auch dem Schutz der Menschen vor Hochwasser. An der konkreten Regelung des Gewässerraums in der Gewässerschutzverordnung des Bundes entzündete sich nicht wenig Widerstand. Eine Flut von Vorstössen landete in beiden Kammern des Bundesparlaments. Ganz so zäh ging es in unserer Kommission nicht zu und her. Im vorliegenden Gesetz sind lediglich die Instrumente für die Umsetzung auf kantonaler Stufe geregelt. Die Breite bemisst sich nach den Vorgaben des Bundes, wobei es sich um den konfliktreicheren Teil handeln dürfte. Bei der vorliegenden Revision geht es vor allem um Zuständigkeiten, die neu geregelt werden, sowie die damit verbundene Finanzierung der Massnahmen und Arbeiten. Gemäss Botschaft des Regierungsrates werden für die zeitgerechte Umsetzung der Vorgaben des Bundesrechtes zusätzliche 100 bis 200 Stellenprozente im AfU benötigt. Wer sich bereits einmal ein wenig mit den Naturgefahrenkarten auseinandergesetzt und auch schon Diskussionen bezüglich des Gewässerschutzes geführt hat, kann erahnen, welche Arbeiten nun auf das AfU zukommen werden. Auch für die Gemeinden, die mit dem Vollzug beauftragt sind und bei der Erarbeitung der Grundlagen mitwirken, werden die Änderungen nicht unerhebliche Mehrbelastungen zur Folge haben. Unseres Erachtens ist die geplante Aufstockung deshalb durchaus gerechtfertigt und nachvollziehbar. Für die SP-Fraktion ist Eintreten aus diesen Gründen unbestritten.

Leuthold, GLP/BDP: Auf der einen Seite steht der Wunsch nach mehr Ökologie und Revitalisierung. Auf der anderen Seite herrscht Siedlungsdruck und auch wirtschaftliche Interessen müssen berücksichtigt werden, genauso wie der Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor Hochwasser und dessen Auswirkungen. Diese hohen Ansprüche stellt die Thurgauer Bevölkerung an die hiesigen Fliessgewässer. In diesem Spannungsfeld bewegt sich das Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren. Allen Leuten recht getan – dabei handelt es sich um eine Kunst, die niemand kann. Aber die Gesetzesvorlage, über welche wir heute beraten, kommt diesem Ziel schon ziemlich nahe. Sie berücksichtigt Anliegen der Landwirtschaft ebenso wie diejenigen von Gemeinden oder Privaten, See-Anstössern und Bachbesitzern. Die Vorlage schafft klare Zuständigkeiten und faire Regeln für die Kostenverteilung. Die GLP/BDP-Fraktion erachtet die Quadratur des Kreises in diesem Fall als gelungen. Wir bedanken uns beim Regierungsrat und allen Beteiligten für die Erarbeitung der Grundlagen zu dieser Gesetzesrevision. Ein Wermutstropfen ist der diskrete Hinweis in der Botschaft des Regierungsrates, dass die Umsetzung der anstehenden Gesetzesrevision eine bis zwei zusätzliche Stellen im AfU generieren wird. In diesem Zusammenhang richten wir unseren Appell an die zuständige Departementschefin, den Aufwand mit den bestehenden Personalressourcen zu bewältigen. Die GLP/BDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Strupler, SVP: Ich danke dem Regierungsrat für den Gesetzesvorschlag und der Kommission für die gute Arbeit. Auch die SVP-Fraktion ist der Ansicht, dass es sich um einen guten Vorschlag handelt. Das alte Wasserbaugesetz aus dem Jahr 1983 ist revisionsbedürftig und eine Totalrevision nötig. Nicht nur bei den Schutzmassnahmen, sondern vor allem auch bei der Revitalisierung der Gewässer hat sich seit 1983 viel verändert. Zudem wird bei der Revision auch der Umsetzung des Bundesgesetzes über den Wasserbau sowie dem Gewässerschutz Rechnung getragen. Wichtig dabei ist, dass die Aufga-

ben, die Verantwortung, die Details der Finanzierung und der Umsetzung zwischen Kanton und Gemeinden klar geregelt werden. Aus diesen Gründen ist die SVP-Fraktion einstimmig für Eintreten. Uns ist es aber bewusst, dass bei dieser Thematik viele verschiedene Interessen aufeinander treffen. Deshalb erachten wir es als wichtig, dass bei der Umsetzung auf diese verschiedenen Anliegen eingegangen wird. Es soll möglichst viel Autonomie bei den Gemeinden verbleiben. Die Direktbetroffenen sollen so früh wie möglich in die Projekte miteinbezogen und informiert werden. Wir werden ein Auge werfen auf die jährlichen Kosten, die auf den Kanton und die Gemeinden zukommen. Diese Kosten betreffen nicht nur den Bau und die Umsetzung, sondern auch die Pflege und den Erhalt der getroffenen Massnahmen. Dem angekündigten Stellenausbau im Bereich Wasserbau stehen wir kritisch gegenüber. Die Umsetzung muss ohne Personalaufstockung möglich sein. In der Detailberatung werden noch einige Anträge aus unserer Fraktion folgen.

Schenk, EDU: Ich habe die Kommissionsarbeit als sehr interessant, spannend und lehrreich erlebt. Der Umgang war direkt, sachlich und wertschätzend. Explizit möchte ich dem Kommissionspräsidenten danken für seine positive, umsichtige und ruhige Führungsart. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf erscheint mir gesellschaftsdienend zu sein. Auch die Natur kommt nicht zu kurz. Es ist zu hoffen, dass in der Gesetzesanwendung die Gefahr einer Überschwemmung für Haus und Hof höher gewichtet wird als beispielsweise das Habitat eines Lurchs. Ich bin gespannt, wie die bis am 31. Dezember 2018 von Gemeinden und Kanton auszuarbeitenden Unterhaltskonzepte aussehen werden. Die EDU-Fraktion ist für Eintreten.

Regierungsrätin **Haag:** Ich bedanke mich für die freundliche Aufnahme dieses neuen Gesetzesentwurfs. Die Voten wiesen sehr viel Sachverstand auf. Es gibt fast nichts mehr anzufügen. Zu den Ressourcen: In § 2 ist ersichtlich, wie viele Aufgaben das Bundesrecht den Kantonen in den letzten Jahren zugeschoben hat. Ohne zusätzliches Personal können diese Aufgaben nicht gelöst werden. Der Umfang der Personalaufstockung ist noch offen. Im Rahmen der Budgetdebatten wird der Grosse Rat aber jeweils darüber abstimmen können.

Diskussion - nicht weiter benützt.

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 1

Diskussion - nicht benützt.

§ 2

Diskussion - nicht benützt.

§ 3

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: In den allgemeinen Bestimmungen wurde den Anliegen der Landwirtschaft Rechnung getragen, indem der Anspruch, von Beginn weg miteinbezogen zu werden, im neu hinzugefügten Abs. 3 festgehalten wurde.

Diskussion - nicht benützt.

§ 4

Diskussion - nicht benützt.

§ 5

Diskussion - nicht benützt.

§ 6

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: Bezüglich dieses Paragraphen waren wir mit demselben Anliegen konfrontiert. Die Abgrenzung zwischen Bach und Entwässerungsanlage ist eine sehr sensible Entscheidung. In vielen Feldern befinden sich Gewässer, die der Bauer als Drainage betrachtet. Ob es sich dabei vor 150 Jahren aber um einen Bach handelte, ist oft schwierig festzustellen. In § 6 haben wir nun festgeschrieben, dass letztendlich der Kanton für die Einstufung des Gewässers als Bach oder Entwässerungsanlage, beziehungsweise Drainage verantwortlich ist. Den Anliegen der Landwirtschaft wurden in der leichten Anpassung von Abs. 3 Rechnungen getragen. Gemäss Abs. 3 müssen alle Beteiligten und Betroffenen für derartige Entscheidungen in das Boot geholt werden.

Diskussion - nicht benützt.

§ 7

Diskussion - nicht benützt.

§ 8

Diskussion - nicht benützt.

§ 9

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: Ich gehe davon aus, dass dieser Paragraph Diskussionen auslösen wird.

Nägeli, SVP: Ich beantrage, bezüglich § 9 Abs. 2 zur Fassung des Regierungsrates zurückzukehren und den Einschub "der Flüsse" zu streichen. Der Text würde dann wie

folgt lauten: "Das Mähen der Uferböschungen und der Dämme ist Sache der Grundeigentümer oder Anstösser." Zur Begründung: § 9 regelt die Zuständigkeit. Abs. 1 erklärt deutlich, dass der Kanton die Flüsse unterhalten muss, während die Gemeinden die Bäche unterhalten. In Abs. 2 wird das Mähen der Uferböschungen und der Dämme geregelt. Mit dem Einschub, dass das Mähen der Uferböschungen und Dämme lediglich bei Flüssen Sache der Grundeigentümer oder Anstösser sein soll, beauftragt die Kommission die Gemeinden mit dem Mähen der Uferböschungen von Bächen. Ich wohne in einer Gemeinde mit 110 Kilometern Bächen. Ich füge eine kleine Reminiszenz an aus der Zeit, als dieses Gesetz vor mehr als 30 Jahren in Kraft trat: Damals wechselte die Aufgabe, die Bäche unterhalten zu müssen, gemäss § 9 Abs. 1 den Adressaten. Nicht mehr die Anstösser, sondern die Gemeinde war nun für den Unterhalt zuständig. Wer den Unterhalt in den Jahren zuvor vorbildlich erledigt hatte, bedankte sich. Wer den Unterhalt aber vernachlässigt hatte, meldete sich in Folge bei der Gemeinde mit der Frage, wann denn die Gemeinde endlich kommen und den Bach unterhalten würde. Jede Kantonsrätin und jeder Kantonsrat kann sich nun also selber ausmalen, was der landwirtschaftlich gefärbte Einschub der Kommission im Rahmen des aktuellen Geschäftes für einzelne Gemeinden bedeuten würde.

Strupler, SVP: Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Nägeli abzulehnen. Die entscheidende Frage lautet: Was ist ein Ufer? Die Uferböschung, an welche wir bei Bächen denken, ist zwischen einem und zwei Meter breit und neigt sich in einem 45°-Winkel gegen das Gewässer. Mit dem neuen Wasserbaugesetz werden die Ufer aber deutlich breiter, besonders bei Bächen, die renaturiert und revitalisiert werden sollen. Wenn eine Gemeinde mittels einer Volksabstimmung beschliesst, dass ein bestimmter Bach revitalisiert werden soll, kann doch im Anschluss nicht der Landwirt alleine der Träger der Unterhaltskosten für die neuen Böschungen sein. Wenn die Mehrheit der Gemeinde bestimmt, was mit den Bächen geschehen soll, muss sie anschliessend auch die Verantwortung für einen guten und geregelten Unterhalt übernehmen sowie die Kosten tragen. Meines Erachtens müsste dies auch in den Unterhaltskonzepten festgeschrieben werden. Deshalb ist der Antrag Nägeli abzulehnen. Weiter erinnere ich daran, dass es sich beim Ufervorland der Flüsse um Uferzonen handelt. Uferzonen werden landwirtschaftlich gut genutzt und sind pflegeleicht. Bei Bächen gestaltet sich der Pflegeaufwand grösser, insbesondere bei renaturierten Bächen. Das ist meines Erachtens ein Grund mehr dafür, dass die Kosten von der Allgemeinheit getragen werden sollten. Es ist nämlich gut möglich, dass die Grundeigentümer selbst einer Renaturierung gar nie zugestimmt hatten.

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: Die verschiedenen Argumente wurden in der Kommission eingehend diskutiert. Zu einer Mehrheit kam es aus folgenden Gründen: Die Revitalisierung wird in den nächsten Jahren stetig an Wichtigkeit gewinnen. Alle Bäche werden überprüft und viele Ufer neu gestaltet, beziehungsweise verbreitert. Die Kom-

mission legt Wert darauf, nicht nur die Kosten der Revitalisierungsmassnahme zu betrachten, sondern den Blick auch auf die Folgekosten in den nächsten Jahrzehnten zu richten. Die Folgekosten müssen bilanziert und in das Projekt miteinbezogen werden. Dass der Bund zwar 80% der Revitalisierungskosten finanziert, die Folgekosten aber den Grundeigentümern überwälzt werden sollen, war ausschlaggebend für die Neuformulierung in der Fassung der Kommission. Die Qualität der Unterhaltsarbeiten war ein weiteres Argument dafür, dass die Gemeinden die Verantwortung für den Unterhalt tragen sollten. Regelt die Gemeinde im Unterhaltskonzept die Art und Weise der Böschungspflege, zieht dies im Endeffekt eine höhere Pflegequalität nach sich, als wenn verschiedene Einzelpersonen die Verantwortung für den Unterhalt tragen. Der Kommission ist bewusst, dass die Grundbesitzer in vielen Fällen Landwirte sind. Die Bauern sind daran interessiert, diese Landstreifen als ökologische Ausgleichsflächen anzumelden und zu pflegen. Dieser Umstand führt dazu, dass viele Böschungen sowieso von den Landwirten selber versorgt werden, und zwar ohne Rechnung an die Gemeinden. Mit den Unterhaltskonzepten, welche im gesamten Kanton erstellt werden oder für einige Orte bereits existieren, sind solche Situationen im Einzelfall zu regeln. Ich empfehle dem Grossen Rat, den Antrag Nägeli abzulehnen.

Nägeli, SVP: Die Kommissionserklärung in Ehren, aber in diesem Fall ist die Verhältnismässigkeit entscheidend. Gehen wir davon aus, dass in meiner Gemeinde einige 100 Meter an Bachläufen revitalisiert werden, verbleiben noch rund 109 Kilometer Bachlauf, auf welche sich das vorliegende Gesetz ebenfalls beziehen wird. Das würde für die Gemeinde gewaltige Kosten bedeuten. Der Unterhalt der Bäche bedeutet schon einen riesigen Aufwand, würde nun noch das Mähen und Pflegen der Uferzonen hinzukommen, hätte meine Gemeinde aus finanzieller Sicht grosse Schwierigkeiten. Das Verhältnis revitalisierter Strecken zum Gesamtnetz der Bäche fällt sehr klein aus, weshalb ich die Erklärung der Kommission als nicht zureichend empfinde. Ich wiederhole die Bitte an den Grossen Rat, meinen Antrag zu unterstützen.

Regierungsrätin **Haag:** Der Regierungsrat bittet den Grossen Rat, den Antrag Nägeli anzunehmen. Die Fassung des Regierungsrates spiegelt exakt die aktuelle Situation wieder. Die Aufgabenteilung wird bereits heute so gehandhabt. In der 1. Lesung hatte die Kommission den Absatz gänzlich gestrichen, ist aber in der 2. Lesung mit der Einschränkung auf Flüsse darauf zurückgekommen. Dies geschah aufgrund der Feststellung, dass die Landwirte viele der besagten Flächen als Biodiversitätsförderflächen angemeldet haben, insbesondere im Bereich der Flüsse. Man wollte ihnen diese Einnahmequelle nicht unterbinden. Ich betone aber nochmals, dass Abs. 2 nach Fassung des Regierungsrates die aktuelle Handhabung beschreibt.

Diskussion - nicht weiter benützt.

Abstimmung: Der Antrag Nägeli wird mit 77:28 Stimmen angenommen.

§ 10

Diskussion - nicht benützt.

§ 11

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: Abs. 1 konnte aufgrund der Unterhaltskonzepte gelöscht werden. Wenn die Gemeinden Unterhaltskonzepte erstellen und dem Kanton vorlegen müssen, macht es keinen Sinn, jede Massnahme 30 Tage vor der Ausführung erneut beim Kanton einreichen zu müssen. Eine Rücksprache mit dem Kanton ist nach dem Einreichen des Unterhaltskonzeptes nicht mehr nötig. Daher handelt es sich bei dieser Streichung um eine Verschlankung.

Diskussion - nicht benützt.

§ 12

Diskussion - nicht benützt.

§ 13

Diskussion - nicht benützt.

§ 14

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: Häufig erstreckt sich ein Bachlauf über das Gebiet mehrerer Gemeinden. Deshalb wurde die Zuständigkeit entsprechend der vorliegenden Formulierung definiert. Die Zusammenarbeit der Gemeinden ist Voraussetzung und die Führung liegt beim Kanton.

Diskussion - nicht benützt.

§ 15

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: Bei § 15 wurde wiederum dem Anliegen Rechnung getragen, die Gesamtkosten eines Revitalisierungsprojektes oder einer Hochwasserschutzmassnahme in das Blickfeld zu rücken. Nicht nur die Projektkosten sollen aufgelistet werden, sondern auch das Erstellen eines Unterhaltskonzeptes ist nötig. Auf diese Weise werden die Gesamtkosten ersichtlich, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

Inauen, SVP: Ich beantrage, die Worte "wenn erforderlich" aus § 15 Abs. 1 zu streichen. Zur Begründung: Ich vertrete die Meinung, dass im Sinne vorausschauenden Handelns bei jedem Projekt klar sein muss, welche künftigen Unterhaltsarbeiten anfallen und welche mutmasslichen Folgekosten auftreten werden. Ich spreche nicht von dicken Dokumenten oder unverhältnismässigem Aufwand. Trotzdem sollen die Verhältnisse klar sein.

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: Ich gehe davon aus, dass es für diese Worte im Gesetzestext Gründe gibt. Es gibt sicherlich Einzelsituationen, für welche kein Konzept erforderlich ist.

Regierungsrätin **Haag:** Ich habe Verständnis für diesen Antrag. Ich verweise auf § 12, wo beschrieben ist, was alles als "Korrektion" verstanden wird. So stellen auch Entfernungen von Ufervegetationen oder zeitlich beschränkte Massnahmen Korrektionen dar. Solche und ähnliche Korrektionen erfordern kein Unterhaltskonzept, beziehungsweise keine Änderung des Unterhaltskonzeptes. Der Grosse Rat darf davon ausgehen, dass wir die Angelegenheit mit den Unterhaltskonzepten sehr ernst nehmen. Dennoch wird es einige Massnahmen geben, die kein Unterhaltskonzept oder eine entsprechende Änderung benötigen. Die Worte "wenn erforderlich" im Gesetzestext ermöglichen einen angemessenen Spielraum, um auf die verschiedenen Situationen reagieren zu können.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Inauen wird mit 83:29 Stimmen abgelehnt.

§ 16

Diskussion - nicht benützt.

§ 17

Martin, SVP: Ich stelle den Antrag, in § 17 Abs. 1 das Wort "abschliessend" zu streichen. Zur Begründung: Heute beginnt die Fastenzeit und so sollte der Grosse Rat auch einen Beitrag zur Entschlackung der Gesetze leisten. Das kleine Wort "abschliessend" kann problemlos aus dem Gesetzestext gestrichen werden. Die Streichung hingegen entfaltet eine grosse Wirkung. § 23 der Kantonsverfassung hält fest, dass Beschlüsse des Grossen Rates, die neue und einmalige Ausgaben von mehr als drei Millionen Franken vorsehen, einer Volksabstimmung unterliegen. Das Wort "abschliessend" in § 17 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes bewirkt, entgegen der Botschaft des Regierungsrates, eine Abkehr von der bisherigen Praxis. Die Bevölkerung hätte nämlich automatisch nichts mehr zu sagen bezüglich grösserer Projekte der Flusskorrektion. Bislang legte der Grosse Rat von Fall zu Fall fest, ob eine Ausgabe als gebunden oder nicht gebunden betrachtet werden soll. Mit der Streichung des Wortes "abschliessend" würde also die bisherige Praxis weitergeführt, das Finanzhaushaltsgesetz würde weiterhin gelten, und der Grosse Rat könnte von Fall zu Fall entscheiden, wie die Ausgaben eingestuft werden sollen. Ich möchte diese Praxis beibehalten, da in diesem Bereich sehr hohe Ausgaben anfallen können. Vor ungefähr vier Jahren erhielten wir an einer ausserordentlichen Fraktionssitzung Besuch vom zuständigen Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung. Marco Baumann erklärte in seinem Gastreferat, dass alleine die Flusskorrektionen der Thur aufgrund des Bundesgesetzes gemäss seinen Einschätzungen Ausgaben von rund 440 Millionen Franken auslösen würden. Ich erinnere daran, dass der Grosse Rat kürzlich über Massnahmen der Leistungsüberprüfung (LÜP) im Rahmen von wenigen tausend Franken diskutiert hat. Zudem zieht sich das Parlament immer wieder Fr. 100.--von den Spesen und den Sitzungsgeldern ab. Aber wenn es um das wirklich Eingemachte geht, kommt das kleine Wort "abschliessend" ganz unverdächtig daher und führt schliesslich dazu, dass die Bevölkerung zu wichtigen Angelegenheiten nichts mehr zu sagen hat. Aus diesen Gründen bitte ich den Grossen Rat, meinen Antrag zu unterstützen und so einen Fastenbeitrag zu leisten.

Parolari, FDP: Das Fasten liegt mir zwar nicht und der Antrag Martin konnte in der Fraktion nicht vorbesprochen werden. Dennoch kann ich seinem Vorschlag etwas abgewinnen. Es geht um die Frage, ob eine Ausgabe gebunden oder nicht gebunden ist. Bei Flusskorrektionen wird es sich in den meisten Fällen um gebundene Ausgaben handeln. Dann ist klar, dass der Grosse Rat abschliessend zuständig sein wird. § 5 des Finanzhaushaltsgesetzes definiert gebundene und neue Ausgaben. Abs. 3 regelt zudem, dass die Entscheidung, ob eine Ausgabe als gebundene oder neue Ausgabe betrachtet werden soll, dem Grossen Rat obliegt. Dieser beschliesst bei der Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans oder bei der Genehmigung des Budgets darüber. Im Rahmen der Budgetdebatte hat der Grosse Rat demnach die Wahl. Mit dem Wort "abschliessend" in § 17 Abs. 1 würden wir diese Finanzkompetenzen gemäss meinem Empfinden aushebeln. Wir würden einen Widerspruch schaffen, den ich als nicht gerechtfertigt erachte. Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Martin anzunehmen.

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: Dieser Passus wurde in der Kommission nicht diskutiert.

Regierungsrätin **Haag:** Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Martin abzulehnen. Es handelt sich nicht um neue, einmalige Ausgaben. Beim Hochwasserschutz, den uns das Bundesrecht diktiert, handelt es sich um gebundene Ausgaben. Auch bis anhin wurden derartige Projekte als gebundene Ausgaben betrachtet. Ich verweise beispielsweise auf den Monat Dezember im Jahr 2014, als der Grosse Rat das Hochwasserprojekt Weinfelden-Bürglen verabschiedet hat. Die Frage nach der Art der Ausgabe wurde nicht thematisiert. Auch eine allfällige Revitalisierung wäre eine vom Bund auferlegte Aufgabe, die zu erfüllen wäre. Der vorliegende Gesetzestext wiederspiegelt also die aktuelle Praxis und wurde übrigens 1:1 aus dem Strassen- und Weggesetz abgeschrieben. In jenem Gesetz wurde dieser Text offenbar bereits einmal für tauglich befunden. Daher ist der Antrag Martin abzulehnen.

Martin, SVP: Es ziemt sich zwar nicht, nach der Regierungsrätin nochmals das Wort zu ergreifen, aber ihre Ausführungen sind trotzdem zu ergänzen, und zwar in Bezug auf die

Korrektion Weinfelden-Bürglen. Die Frage nach der Art der Ausgabe war damals sehr wohl ein Thema. Ich hatte diesbezüglich nämlich einen Antrag gestellt. Die Tatsache, dass ich einen Antrag stellen konnte, zeigt, dass ein Spielraum vorhanden war. Mit dem vorliegenden Gesetzestext gäbe es neu aber keinen Spielraum mehr, da die Angelegenheit per Gesetz automatisch definiert wäre.

Diskussion - nicht weiter benützt.

Abstimmung: Der Antrag Martin wird mit 74:38 Stimmen angenommen.

§ 18

Diskussion - nicht benützt.

§ 19

Diskussion - nicht benützt.

§ 20

Diskussion - nicht benützt.

§ 21

Diskussion - nicht benützt.

§ 22

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: In diesem Paragraphen wurde die bisherige Regelung übernommen. Der Regierungsrat erklärte der Kommission, dass er von der "ausserordentlichen Härte" in Abs. 2 regelmässig Gebrauch mache, insbesondere im Fall der Thur, wo die Revitalisierungsmassnahmen sehr aufwändige Korrekturen mit sich ziehen.

Paul Koch, SVP: Ich beantrage, § 22 Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass die Kostenbeteiligung der Gemeinden von 25% auf 10% gesenkt wird. Der Absatz würde dann wie folgt lauten: "Die Gemeinde hat sich im Umfang von 10 Prozent an den Kosten für den in ihrem Gemeindegebiet durchgeführten Unterhalt der Flüsse zu beteiligen." Zur Begründung: Flüsse stellen ein Allgemeingut dar und dienen der gesamten Bevölkerung in verschiedenen Bereichen. So speichern und filtern sie beispielsweise Trinkwasser, sorgen für eine intakte und vielfältige Natur oder spenden Menschen Erholung. Das Flussgebiet wird demnach auch von vielen Personen aus der Stadt genutzt, deren Wohnort ausserhalb der betroffenen Gemeinden liegt. Dass Flüsse Unterhalt benötigen, ist unbestritten. Dieser Unterhalt kommt aber indirekt wiederum der Allgemeinheit zugute. Renaturierte Flüsse generieren zusätzlichen Unterhalt und weitere Renaturierungsprojekte sind vorgesehen. Wir Thurgauerinnen und Thurgauer, auch Kantonsrätinnen und Kantonsräte, zeigen uns solidarisch mit allen Thurgauer Gemeinden. Das hoffe ich zumindest. Das

Meteorwasser aller Liegenschaften und Häuser der hier anwesenden Personen wird schliesslich indirekt in einen Fluss geleitet, der durch die betroffenen Gemeinden führt. Bereits mit 10% Kostenbeteiligung würden die entsprechenden Gemeinden genügend in der Pflicht stehen und damit einen ausreichenden Beitrag leisten. Ich bitte den Grossen Rat, meinen Antrag anzunehmen.

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: Ich habe bereits dargelegt, weshalb die Kommission nicht auf eine Änderung eingetreten ist. Ich bitte aber Regierungsrätin Haag, nun noch genauer zu erklären, wie das aktuelle Zusammenspiel von Kanton und Gemeinden in der Praxis funktioniert.

Regierungsrätin **Haag:** Bei der Zusammenstellung des vorliegenden Paketes achteten wir ganz genau darauf, dass es ausgewogen gestaltet ist und dass es hinsichtlich der Kostenaufteilungen keine Verlagerungen gibt. Es handelt sich um eine einfache Finanzierung und in § 25 ist ersichtlich, dass sich der Kanton mit ebenfalls 25% an der Finanzierung des Unterhalts von Bächen beteiligt. Mir scheint diese Aufteilung nachvollziehbar und einfach zu handhaben. Daher appelliere ich an den Grossen Rat als Gremium von Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertretern, dafür zu sorgen, dass auch die kantonalen Ausgaben nicht überborden. Die Gemeinden an der Thur können bestätigen, dass gegebenenfalls hohe Unterhaltskosten anfallen und dass wir bezüglich der Kostenbeteiligung der Gemeinden immer mit Augenmass vorgegangen sind. Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Paul Koch abzulehnen.

Diskussion - nicht weiter benützt.

Abstimmung: Der Antrag Paul Koch wird mit 90:15 Stimmen abgelehnt.

§ 23

Diskussion - nicht benützt.

§ 24

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: Es ist wichtig, die folgenden §§ 25 bis 28 im Gesamtpaket zu betrachten.

Diskussion - nicht benützt.

§ 25

Diskussion - nicht benützt.

§ 26

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: Bei diesem Paragraphen wurde eine redaktionelle Änderung, beziehungsweise "Verschlankung" eingefügt. Inhaltlich unterscheidet sich die

Änderung jedoch nicht von der Fassung des Regierungsrates.

Diskussion - nicht benützt.

§ 27

Diskussion - nicht benützt.

§ 28

Diskussion - nicht benützt.

§ 29

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: In § 29 hat die Kommission eine Änderung vorgenommen. Wenn durch eine Revitalisierungsmassnahme Leitungen tangiert werden, die im Hochwasserprofil liegen, erscheint uns ein gewisser Spielraum sinnvoll. Beispielsweise im Fall, wenn infolge einer Revitalisierungsmassnahme eine Hochspannungsleitung oder eine Abwasserleitung verlegt werden muss. So kann je nach Situation und je nach Betreiber der verschiedenen Anlagen die Kostenteilung zwischen dem Projekt und dem Anlagenbetreiber verschoben werden.

Diskussion - nicht benützt.

§ 30

Diskussion - nicht benützt.

§ 31

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: Für Naturschutzgebiete am See bestehen bereits jetzt Schutzanordnungen und Pflegeaufträge, für welche Bundesbeiträge angefordert werden können. Betroffen ist beispielsweise das Gebiet zwischen Ermatingen und Triboltingen. Diese Naturschutzgebiete werden nicht von der Gemeinde gepflegt. Die Schutzanordnungen übersteigen die Kompetenzen der Gemeinden. Aus diesem Grund wurde dieser Paragraph angepasst.

Diskussion - nicht benützt.

§ 32

Diskussion - nicht benützt.

§ 33

Diskussion - nicht benützt.

§ 34

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: Bei diesem Paragraphen hat die Kommission den Spielraum genutzt, über welchen der Kanton gegenüber der Bundesgesetzgebung ver-

fügt. Gemäss unserer Formulierung sollen eingedolte Gewässer in der Landwirtschaftszone nicht aus dem Gewässerraum ausgeschieden werden.

Kappeler, GP: Gemäss Art. 41a Abs. 5 der Gewässerschutzverordnung des Bundes kann auf die Festlegung eines Gewässerraumes bei eingedolten Bächen verzichtet werden. Im Entwurf des Regierungsrates wurde diese "kann"-Formulierung im § 34 übernommen. Die vorberatende Kommission hingegen weicht von der Gewässerschutzverordnung des Bundes ab und verlangt, dass bei eingedolten Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet wird. Ich stelle den Antrag, auf die offenere Formulierung des Regierungsrates zurückzukehren. Tatsache ist, dass der Gewässerraum die Landwirtschaft bei einem eingedolten Gewässer in keiner Weise einschränkt. Art. 41c Abs. 6 der Gewässerschutzverordnung besagt ausdrücklich, dass Einschränkungen wie das Dünger- und Pestizidverbot im Gewässerraum eines eingedolten Baches nicht gelten. Es ergeben sich also keinerlei Auflagen für die Landwirtschaft, wenn auch bei eingedolten Bächen der Gewässerraum definiert wird. Vielleicht stellt sich die Frage, warum überhaupt ein Gewässerraum definiert werden soll, wenn dieser doch nur auf der Planungsebene stattfindet. Dabei geht es um folgenden Punkt: Würde der Gewässerraum fehlen, komplizierte dies eine allfällige Bachöffnung. Ich vermute, dass dieser Aspekt den Grund für die Streichung des Gewässerraums darstellte, da Bachöffnungen vielleicht eher nicht gefördert werden sollten. Ich bin jedoch absolut davon überzeugt, dass in den kommenden Jahren Bachöffnungen nötig sein werden. Dies nicht primär aufgrund des Naturschutzes, sondern vielmehr, weil in zahlreichen Fällen die Hochwassersicherheit nicht mehr gegeben sein wird. Wenn vermehrt Starkregen auftreten, die Rohre zu geringe Durchmesser aufweisen oder Verklausungen auftreten, läuft die Wassermenge, die der eingedolte Bach nicht schluckt, unkontrolliert über Felder, Äcker, Strassen und in Kellerräume. Ich zitiere einen aufschlussreichen Artikel aus der Neuen Zürcher Zeitung vom 15. Juni 2015: "Die Regengüsse vom Sonntagabend kamen in dieser Heftigkeit aber unerwartet, wie auch der Gemeindepräsident von Kradolf-Schönenberg, Walter Schönholzer, an einer Medienkonferenz betonte. (...) Die teilweise eingedolten Bäche traten über die Ufer und schwemmten Schlamm und Geröll in Unterführungen, Keller und Tiefgaragen." Das Unwetter, beziehungsweise die Bäche und Rohre, welche die Wassermassen nicht schlucken konnten, hat allein in Kradolf-Schönenberg 11,3 Millionen Franken gekostet. Demnach wäre es klug, im Sinne einer möglichen künftigen Massnahme zur Hochwassersicherheit jetzt schon die entsprechenden Gewässerräume zu definieren. Bund und Regierungsrat haben einen guten Vorschlag geliefert, der nicht zum Nachteil der landwirtschaftlichen Produktion gereicht. Ich wiederhole meinen Antrag, bezüglich § 34 Abs. 2 zur Fassung des Regierungsrates zurückzukehren, gemäss welcher in den in der Gewässerschutzverordnung genannten Fällen auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden kann.

Wiesmann Schätzle, SP: Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Kappeler zu unterstützen. Mit der "kann"-Formulierung wollte der Bund den Vollzugsbehörden bewusst einen Spielraum gewähren. In gewissen Fällen ist es durchaus sinnvoll, für eingedolte Bäche Gewässerraum auszuscheiden, weil der Raum somit für konkrete Projekte gesichert werden kann. Meines Erachtens sollten wir diesen Spielraum nutzen und uns nicht unnötigerweise einschränken.

Gemperle, CVP/EVP: Viele Vorlagen habe ich gemeinsam mit Kantonsrat Kappeler erfolgreich durchgekämpft. Im vorliegenden Fall jedoch warne ich davor, den Antrag Kappeler anzunehmen. Das Fuder sollte nicht überladen werden. Ich erinnere daran, dass bereits Kantonsrat Nägeli einen Antrag durchbringen konnte, der nicht unbedingt im Interesse der Landwirtschaft steht. Eingedolte Bäche können nie geöffnet werden, wenn sich die Grundeigentümer dagegen wehren. Es ist daher sinnlos, Gewässerräume vorab festzulegen. Es reicht, die Gewässerräume dann festzulegen, wenn die Bäche wirklich geöffnet werden. In der Kommission wurden zudem Fälle besprochen, bei welchen zwar ein neuer Bachverlauf Sinn ergibt, eine vorgezogene Festlegung der Gewässerräume hingegen nicht, zumal ein geöffneter Bach später dann vielleicht doch einem anderen Verlauf folgen wird. Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Kappeler abzulehnen.

Kuhn, SVP: Im Namen der Landwirtschaft bitte ich den Grossen Rat, den Antrag Kappeler abzulehnen. In der Kommission wurde rege über diesen Absatz diskutiert. Wir möchten übereifrige oder vorrätige Festsetzungen von Gewässerräumen verhindern. Mit der Festsetzung von Gewässerräumen soll gewartet werden, bis eine Notwendigkeit vorliegt und man über Revitalisierungen diskutieren kann. Weiter verweise ich auf die Begründungen von Kantonsrat Gemperle.

Oswald, FDP: Als Planer bitte ich den Grossen Rat, den Antrag Kappeler abzulehnen. Für gute Projektentwicklungen ist Spielraum nötig. Wenn jetzt freiwillige Massnahmen formuliert werden, die nicht notwendig sind, wird dieser Spielraum eingeschränkt. Belassen wir es also beim Vorschlag der Kommission, der alle notwendigen Optionen freihält. Muss ein eingedolter Bach aufgemacht werden, wird der Gewässerraum in jedem Fall festgelegt. Zeit hierfür bleibt dann immer noch genug.

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: Ich bitte den Grossen Rat, die Möglichkeit zu nutzen, unsere Beamten ein wenig zu entlasten. Dies gelingt, indem für eingedolte Bäche erst dann Gewässerräume ausgeschieden werden, wenn es wirklich nötig ist. Eine frühere Ausscheidung soll gemäss Ansicht der Kommission auch gar nicht möglich sein. Der Antrag Kappeler ist abzulehnen.

Regierungsrätin **Haag:** Lassen Sie uns bezüglich dieser Situation ehrlich sein. Kantonsrat Kappeler hat auf der inhaltlichen Ebene völlig Recht. Aber die Kommission hat sich für ein Zugeständnis an die Landwirtschaft entschieden. Gemäss unseren Abklärungen ist die Formulierung der Kommission mit dem Bundesrecht zu vereinbaren. Es handelt sich aber in der Tat um ein Entgegenkommen, um diesbezüglich etwas Angst zu nehmen.

Diskussion - nicht weiter benützt.

Abstimmung: Der Antrag Kappeler wird mit 82:29 Stimmen abgelehnt.

§ 35

Diskussion - nicht benützt.

§ 36

Diskussion - nicht benützt.

§ 37

Diskussion - nicht benützt.

§ 38

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: Dieser Paragraph betrifft vor allem Kraftwerke und die entsprechenden Pflichtstrecken. Zum gestrichenen § 39: Dieser Paragraph stufte die Kommission als überflüssig ein. Sämtliche Bestimmungen, die § 39 enthielt, sind in den vorliegenden Paragraphen enthalten.

Diskussion - nicht benützt.

§ 40

Diskussion - nicht benützt.

§ 41

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Der richtige Begriff wurde eingesetzt.

Diskussion - nicht benützt.

§ 42

Diskussion - nicht benützt.

§ 43

Diskussion - nicht benützt.

§ 44

Diskussion - nicht benützt.

§ 45

Diskussion - nicht benützt.

§ 46

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: In der Kommission wurde ausgiebig über den genauen Ablauf bei ausserordentlichen Ereignissen wie Überschwemmungen oder Stürmen auf dem See diskutiert. Dementsprechend wurde die Formulierung angepasst. Diskussion - **nicht benützt**.

§ 47

Kommissionspräsident Vetterli, SVP: Abs. 2 wurde entfernt.

Diskussion - nicht benützt.

§ 48

Diskussion - nicht benützt.

§ 49

Diskussion - nicht benützt.

§ 50

Diskussion - nicht benützt.

§ 51

Diskussion - nicht benützt.

§ 52

Diskussion - nicht benützt.

§ 53

Diskussion - nicht benützt.

§ 54

Diskussion - nicht benützt.

§ 55

Diskussion - nicht benützt.

§ 56

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: Gemäss Fassung des Regierungsrates hätten nur die Gemeinden dazu verpflichtet werden sollen, die Unterhaltskonzepte rechtzeitig einzureichen. Den Kommissionsmitgliedern ist das aufgefallen. Daher wurde hinzugefügt, dass auch für die Gewässer des Kantons rechtzeitig Unterhaltskonzepte vorzuliegen haben.

Diskussion - nicht benützt.

§ 57

Kommissionspräsident **Vetterli**, SVP: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Diskussion - nicht benützt.

II.

Diskussion - nicht benützt.

§ 24 Abs.1

Diskussion - nicht benützt.

§ 76 Abs. 1

Diskussion - nicht benützt.

§ 93 Abs. 1

Diskussion - nicht benützt.

§ 15 Abs. 2 und 4

Diskussion - nicht benützt.

III.

Diskussion - nicht benützt.

IV.

Diskussion - nicht benützt.

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

5. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (16/GE 2/24)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat David Zimmermann, für seine einleitenden Bemerkungen.

Kommissionspräsident **Zimmermann**, SVP: Der Kommissionsbericht lässt sich wie folgt zusammenfassen: Ja, der Schuh hat bei der Denkmalpflege gedrückt, beziehungsweise beim Hinweisinventar. Es war nicht klar, was gilt und was nicht gilt. Dieser Aspekt stellte damals den Grund für das Einreichen der Motion dar. Bei der Beantwortung der Motion wurde vom Regierungsrat bereits darauf hingewiesen, dass die Hinweisinventare nicht behördenverbindlich seien. Trotzdem wurde die Motion überwiesen und es musste eine Vorlage erarbeitet werden. Das war gut so, wenn es auch anders ablief, als ich es erwartet hätte. Mit der Kommissionsarbeit konnte aufgezeigt werden, dass im Zusammenhang mit dem Hinweisinventar, beziehungsweise dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) und der Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege Handlungs- und Klärungsbedarf besteht. Weiter kam zum Ausdruck, dass viele Gemeinden noch in der Pflicht stehen, ihren Schutzplan zu erarbeiten und genehmigen zu lassen. Dabei handelt es sich aber um einen Handlungsbedarf, der auf Verordnungsstufe zu bearbeiten ist, nicht auf Gesetzesstufe. In der Zwischenzeit wurde die entsprechende Verordnung mit dem neuen Abs. 43a ergänzt. Sie wurde bereits am 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Der neue Absatz verschafft Klarheit und das Motionsanliegen konnte sogar mehr als erfüllt werden. Ich danke dem zuständigen Departement und dem involvierten Amt für die Ausarbeitung des Vorschlages sowie die anschliessende Unterbreitung in der Kommission. Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 11:0 Stimmen, nicht auf die Vorlage zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat einzutreten. Ich danke dem DBU und den Kommissionsmitgliedern für die interessante und gute Kommissionsarbeit.

Mader, EDU: Der Beschrieb der Ereignisse zum Eintreten benötigen im Kommissionsbericht vier Seiten, während die Detailberatung mit der 1. und 2. Lesung lediglich eine halbe Seite an Platz benötigt. Dies zeigt auf, wie gründlich die Eintretensdebatte geführt und wie intensiv die Frage nach dem Nutzen der Umsetzung des Motionsanliegen diskutiert wurde. Die Kommission ist zum Schluss gekommen, dass die wörtliche Umsetzung des Motionsanliegen keine Änderung nach sich ziehen würde, da die Inventare bereits heute weder behördenverbindlich, noch eigentumsbeschränkend sind. Diese Ansicht teilt

die EDU-Fraktion. Ziel war es, eine Lösung zu finden, die das Kernanliegen der Motionäre aufnimmt und eine mögliche Umsetzung aufzeigt. Diesem Ziel konnte schliesslich auf Verordnungsstufe am besten entsprochen werden. Dabei handelt es sich um ein unübliches Vorgehen, da der Regierungsrat über die Kompetenzen bezüglich Verordnungen verfügt. Dennoch hat sich die Kommission mit 11:0 Stimmen für die vorliegende Lösung auf Verordnungsebene entschieden. § 10 Abs. 1 des NHG legt fest, dass die Gemeinden den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Objekte sichern. Das ist behördenverbindlich. Das Ziel wird mit einem Schutzplan oder Einzelschutzverfügungen erreicht. Ist der Schutzplan rechtskräftig, ist er für das Baubewilligungsverfahren verbindlich. Demnach ist klar, wo mit der Denkmalpflege eine Lösung gesucht werden muss und welche Objekte davon nicht betroffen sind. Das Inventar ist im Anschluss nicht mehr relevant. Dies gilt auch für eine anfällige Anpassung des Inventars. In den Hinweisinventaren sind alle historischen Bauten im Kanton erfasst, und zwar sowohl die geschützten Denkmäler als auch alle übrigen, nicht geschützten Gebäude und Anlagen. Erfasst sind sie mitsamt den entsprechenden Grundlagendaten. Ein Problem besteht darin, dass der Stand der Schutzpläne der Gemeinden nicht abgeschlossen ist. Nur rund 50, aktuell vielleicht auch 55 der 80 Gemeinden verfügen über bereinigte und genehmigte Schutzpläne. Ist ein Schutzplan abgeschlossen und genehmigt, ist der Schutzstatus bekannt und im Internet öffentlich ersichtlich. Die Verordnungslösung schafft Klarheit, indem "besonders wertvolle" und "wertvolle" Objekte mit folgenden Begriffen vermerkt werden: "Rechtskräftig unter Schutz gestellt", "rechtskräftig nicht unter Schutz gestellt" oder allenfalls noch "Schutz pendent". Somit ist für alle Beteiligten klar, welche Gebäude sorgfältig saniert oder restauriert werden müssen und bei welchen Gebäuden ein Abbruch möglich ist. Gemäss Erachten der EDU-Fraktion sollten die wirklich herausragenden Objekte sauber saniert und erhalten werden. Der Grossteil der älteren Liegenschaften muss aber der Siedlungsverdichtung und den Zielen der inneren Verdichtung weichen. So sollen auch Bauverhinderungen und Verzögerungen unterbunden werden. Aus diesen Gründen ist die EDU-Fraktion nicht für Eintreten und will der erweiterten Verordnungslösung eine Chance geben.

Bon, FDP: Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der vorberatenden Kommission, nicht auf die Vorlage einzutreten. Der Regierungsrat hat dem ursprünglichen Anliegen der Motionäre praxisgerecht Rechnung getragen, indem die NHG-Verordnung angepasst wurde. Das ist umso erfreulicher, als dass die Meinungen zwischen Kanton und Motionären anfänglich ziemlich weit auseinander lagen. In der Kommission hat sich gezeigt, dass der unglückliche Begriff "Gesamtform erhaltenswert" der eigentlich umstrittenste Punkt darstellte. In der Praxis verursachte dieser Ausdruck für alle Beteiligten grosse Probleme, weil er lange als Schutzstatus betrachtet worden war. Das führte oft zu unbefriedigenden Lösungen. Unbestritten dagegen ist, dass die Bedeutung der Begriffe "wertvoll" und "besonders wertvoll" abschliessend geklärt und eigentümerverbindlich mit

Rechtsmittel festgelegt werden müssen. Es bestand die berechtigte Befürchtung, dass beim ursprünglichen Vorschlag, die Unverbindlichkeit verbindlich zu regeln, die Bundesinventare ein unerwartet hohes Gewicht bekommen könnten. Dies würde die FDP-Fraktion als fatal erachten. Die im ersten Moment durchaus überzeugend einfach wirkende Gesetzesänderung könnte demnach zu einem Bumerang werden. Die Inventarisationsarbeit der Denkmalpflege leistet unbestrittenermassen gute Dienste, sowohl für Fachkreise als auch für Gemeindebehörden. In Rechtsverfahren muss aber klar sein, wie mit den Inventaren umgegangen werden soll und was deren Bedeutung für die Praxis ist. Entsprechend sind detailliertere und klarere Regelungen nötig. Diese Regelungen sind in der Verordnung besser aufgehoben und können bei Bedarf leichter angepasst werden. Dass der Begriff "Gesamtform erhaltenswert" verschwindet und durch einen passenderen Begriff ersetzt wird, ist besonders erfreulich. In der Tat gibt es im Gesamtkontext bemerkenswerte Gebäude, auf deren besondere Stellung Rücksicht genommen werden sollte, falls sie ersetzt werden müssten. Durch die Anpassung der Verordnung ist es nun möglich, ein derartiges Gebäude auch mit einer ganz neuen, städtebaulichen Lösung adäquat zu ersetzen. Die Möglichkeit solcher Lösungen wird städtebauliche Entwicklungen nach innen, beziehungsweise Entwicklungen in bebauten Räumen erleichtern. Das DBU hat mit der Anpassung der Verordnung in kurzer Zeit hervorragende Arbeit geleistet, einen sehr guten Vorschlag ausgearbeitet und in Kraft gesetzt. Mit diesem Vorgehen wurde den Motionären, der Denkmalpflege und den Anwendern Rechnung getragen. Dementsprechend erkennt die FDP-Fraktion keinen Grund dafür, auf die Vorlage einzutreten. Sollte der Grosse Rat wider Erwarten Eintreten beschliessen, würde unsere Fraktion die Kommissionsfassung unterstützen. Eine persönliche Ergänzung zum Schluss: Dieses Geschäft vermochte aufzuzeigen, wie privilegiert man als Parlamentarier ist, wenn man in einer direkten Demokratie an einer Vorlage mitarbeiten darf. Es wurde hart, aber konstruktiv debattiert. Das Departement hat gemeinsam mit der Kommission und den Motionären einen Weg gesucht und im Endeffekt liegt nun ein wirklich gutes und von allen Seiten akzeptiertes Ergebnis vor.

Rüegg, GP: Die GP-Fraktion dankt Regierungsrätin Haag und Kantonsrat Bon für die wertvollen Inputs. Weiter danken wir dem Motionär und Kommissionspräsidenten, Kantonsrat Zimmermann. Er hat zügig durch die Sitzungen geführt, die Voten geordnet und der Kommission so zu einem erfreulichen und einstimmigen Resultat verholfen. Im Rahmen der Beratungen wurde den Kommissionsmitgliedern rasch klar, dass eine Gesetzesänderung an der aktuellen Praxis nicht zu rütteln vermag und sich eher kontraproduktiv auswirken könnte, unter anderem auch auf andere Gesetzesanwendungen. Eine Klärung auf Verordnungsstufe hingegen kann den verständlichen Befürchtungen der Gemeinden ausreichend entgegenwirken. Ruedi Elsener vom Denkmalschutz stellte eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den Anliegen des Denkmalschutzes und dem Anliegen der Motionäre fest. So wird das Amt für Denkmalschutz bis Ende 2017 Mass-

nahmen umsetzen, welche die bisherigen Unklarheiten beseitigen bezüglich des Schutzstatus bestimmter Gebäude. Die Kommission war sich, inklusive Motionär, mit 11:0 Stimmen einig darüber, dass auf dieses Geschäft nicht eingetreten werden sollte. Auch der Vorschlag des Regierungsrates, § 43 Abs. 1 der Verordnung anzupassen und § 43a hinzuzufügen, wurde einstimmig angenommen. Die GP-Fraktion schliesst sich der Kommissionsmeinung an.

Meyer, GLP/BDP: Die Thurgauer Zeitung schrieb am 11. Februar 2017, nach der Veröffentlichung des Kommissionsberichtes: "Vielleicht hätte der Grosse Rat für einmal von Anfang an auf die Regierung hören sollen." Bei der Behandlung der Motion habe die Departementschefin Haag nämlich wiederholt darauf hingewiesen, dass eine Gesetzesänderung nicht nötig sei, um das Hinweisinventar des Denkmalschutzes für nicht behördenverbindlich zu erklären. Ihre Worte fielen damals allerdings auf steinigen Boden, die Motion wurde trotzdem erheblich erklärt. Nach zwei intensiven und spannenden Sitzungen waren dann endlich auch alle Kommissionsmitglieder davon überzeugt, dass eine Gesetzesänderung nicht nötig ist. Der Regierungsrat präzisierte die dazugehörige Verordnung am 13. Dezember 2016, veröffentlichte dies im Amtsblatt und liess die Änderung per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Die vorberatende Kommission vertritt die Ansicht, dass diese Massnahme zur Klärung genügt. Sie empfiehlt daher heute, nicht auf die Vorlage zur Änderung des NHG einzutreten. Kantonsrat Zimmermann hat bereits erläutert, dass der vorgenommene Umweg sicherlich nicht vergebens gemacht wurde. Ich gehe davon aus, dass er wesentlich zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gemeindevertretern und der kantonalen Denkmalpflege beiträgt. Zudem konnte aufgezeigt werden, dass noch längst nicht alle Gemeinden über einen rechtskräftigen und somit behördenverbindlichen Schutzplan verfügen. Eine Bestandsaufnahme brachte zutage, dass lediglich 2/3 aller Gemeinden über bereinigte und genehmigte Schutzpläne verfügen. Viele weitere Gemeinden befinden sich auf einem guten Weg, bei einigen Gemeinden geht es offenbar nur harzig voran und rund 10% der Gemeinden haben noch gar nichts unternommen. Es sind also auch die Gemeinden gefordert. Zurück zu den Worten der Thurgauer Zeitung: Es ist nicht immer so, dass von Beginn weg auf den Regierungsrat gehört werden sollte. Ich verweise auf die Schutzplanerarbeitung in unserer Gemeinde, welche ich während 12 Jahren führen durfte. Wir wurden damals darauf hingewiesen, dass wir die einzige Gemeinde seien, die diesbezüglich noch nicht vorankäme. Scheinbar hat diese Aussage nicht der Wahrheit entsprochen. Die GLP/BDP-Fraktion ist einstimmig dafür, nicht auf die Vorlage einzutreten und hofft, dass der Grosse Rat in diesem Sinne entscheiden wird.

Ziegler, CVP/EVP: In dieser Kommission habe ich wieder einmal erlebt, wie pragmatisch wir im Kanton Thurgau die Kultur der kurzen Wege leben können. Dafür danke ich dem Regierungsrat. Wie Regierungsrätin Haag in der Kommission immer wieder betonte,

würden die Gesetzesvorlagen eigentlich genügen und es sei klar, wo die Kompetenzen in Bezug auf die Schutzwürdigkeit von Gebäuden liegen würden. Demnach müsste eigentlich klar sein, in welchem Fall die Gemeinde und in welchem Fall die Denkmalpflege Anordnungen zu treffen sowie die Verantwortung zu übernehmen hat. Leider war die Umsetzung des Gesetzes aber alles andere als klar. Das Gesetz wurde von verschiedenen Seiten sehr unterschiedlich interpretiert. Besonders die Kategorie "Gesamtform erhaltenswert" führte zu enormem Beratungsaufwand bei der Denkmalpflege. Die Gemeinden und Bauverantwortlichen waren zunehmend verunsichert und wussten nicht, wie mit dieser Kategorie umgegangen werden sollte. Unter anderem aus dieser Verunsicherung heraus entsprang die Motion Zimmermann. Die Denkmalpflege zu entlasten erscheint uns wichtig, damit sie die anspruchsvolle Pflege der schützenswerten Bauten engagiert ausführen kann. Ich bin dankbar dafür, dass unser Unbehagen schnell verstanden wurde und uns eine Lösung auf Verordnungsebene angeboten wurde. Ich bin davon überzeugt, dass diese Verordnung zur gewünschten Klärung führen wird. Um eine Wirkung erzielen zu können, ist es nun entscheidend, dass alle Gemeinden ihre Schutzpläne rasch verabschieden. Im Rahmen der Verordnung haben die Gemeinden die Möglichkeit, ihre eigenen Massnahmen zu überdenken und den Bauverantwortlichen klare Informationen zu geben. Die Denkmalpflege wird sich nur noch zu im Schutzplan aufgeführten Objekten zu äussern haben. Das generiert weitere Entlastung. Ich stelle fest, dass die Lösung mit dieser Verordnung das Anliegen der Motion weit übertrifft. Die einstimmige CVP/EVP-Fraktion bittet den Grossen Rat, nicht auf die Gesetzesvorlage einzutreten.

Robert Zahnd, SVP: Obwohl die SVP-Fraktion die erheblich erklärte Motion mit Kantonsrat Zimmermann als Mitmotionär damals unterstützte, folgt unsere Fraktion dem Antrag der vorberatenden Kommission und wird nicht auf dieses Geschäft eintreten. Der Vorschlag des Regierungsrates, das Motionsanliegen in der Verordnung zu regeln, erscheint uns eleganter. Zudem ist den Gemeinden mit diesem Vorschlag besser gedient als mit dem verlangten Text im Gesetz. Die Hinweisinventare stellen lediglich die Grundlage dar, auf welcher sich die Entscheidung der Gemeinde abstützt. Sie sind also nicht behördenverbindlich. Eine umgängliche Tonalität seitens der Ämter mit den Gemeinden wurde zumindest versprochen. Sollte der Grosse Rat Eintreten beschliessen, würde die SVP-Fraktion die Anträge der Kommission unterstützen.

Schläfli, SP: Die vorberatende Kommission schlägt einen eher unüblichen Weg vor, nämlich, auf die Vorlage nicht einzutreten und das Geschäft dem Regierungsrat zu übergeben. Als Mitglieder der Legislative fällt uns das normalerweise schwer, da wir bei Verordnungen nicht über Mitsprache, geschweige denn Mitbestimmungsmöglichkeiten verfügen. Die vorgeschlagene Lösung des DBU zeigt aber die gewünschte Wirkung. Sie schafft Klarheit, weil sie im Vergleich zur Motionslösung wesentlich ausführlicher und erklärender formuliert ist und die Zustände wesentlich zu verbessern vermag. Die Hinweis-

inventare waren, sind und bleiben nicht behördenverbindlich und eigentumsbeschränkend. Daran hätte auch der geforderte Absatz im NHG nichts geändert oder verbessert. Das Versprechen von Regierungsrätin Haag wurde bereits eingehalten. Die Verordnung ist bereits seit Januar 2017 in Kraft und die begleitenden Massnahmen zum Teil schon umgesetzt. Gefordert sind nun vor allem die Gemeinden, beziehungsweise jene Gemeinden, die es während der letzten 20 Jahre nicht geschafft haben, einen Schutzplan zu erlassen. Ich danke dem DBU und der Denkmalpflege für die geleistete und konstruktive Arbeit. Weiter danke ich der Kommission, welcher auch die Motionäre angehörten, für die Offenheit gegenüber einer ungewöhnlichen Lösung, mit welcher alle Beteiligten hoffentlich ganz gut leben können. Die einstimmige SP-Fraktion empfiehlt dem Grossen Rat, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Regierungsrätin Haag: Dem zitierten Artikel der Thurgauer Zeitung ist nichts beizufügen. Ich bedanke mich für die freundliche Aufnahme der geleisteten Arbeit. Ich bin davon überzeugt, dass in diesem Prozess für alle Beteiligten das Maximum herausgeholt werden konnte. Weiter glaube ich, dass die zukünftige Zusammenarbeit der Gemeinden mit der Denkmalpflege von dieser Lösung profitieren wird. Ein Anliegen richte ich an die anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter: Falls Ihre Gemeinde noch nicht über einen abgeschlossenen, bereinigten und genehmigten Schutzplan verfügt, treiben Sie die Ausarbeitung des Planes bitte voran, damit die Angelegenheit abgeschlossen werden kann. Die grosse Unsicherheit besteht in jenen Fällen, wo der Schutz nicht geklärt ist. Eine weitere Bitte richte ich an alle Kantonsrätinnen und Kantonsräte: Wird künftig so verdichtet wie es geplant ist, bauen wir vor allem an bereits bebauten Orten. Dadurch geraten unsere Baudenkmäler unter Druck. Die Denkmalpflege hat in diesem Zusammenhang letztes Jahr die Publikation "Baudenkmäler im Dichtestress" veröffentlicht. Diese Publikation ist sehenswert und fügt wunderbare Beispiele an. Dem gesetzlichen Auftrag, unser baukulturelles Erbe zu schützen, müssen wir Folge leisten. Dieser Auftrag stellt einen Volkswillen dar. Ich bitte also darum, bei Planungen der Denkmalpflege unserem baukulturellen Erbe den nötigen Stellenwert einzuräumen. Vielen Dank für die offene, transparente und konstruktive Zusammenarbeit innerhalb der Kommission.

Diskussion - nicht weiter benützt.

Der Rat beschliesst mit grosser Mehrheit, auf die Vorlage **nicht einzutreten**.

Präsident: Damit ist der Auftrag aus der erheblich erklärten Motion "Hinweisinventare ohne Verbindlichkeit" von Heidi Grau und David Zimmermann vom 26. Juni 2013 erfüllt.

Präsident: Es ist mir bewusst, dass wir uns gut im Zeitplan befinden, dass die Presse bereits an der letzten Sitzung von der Verschiebung des heutigen Traktandums 6 Kenntnis nehmen musste und dass der Interpellant von Traktandum 6 auf der Tribüne sitzt. Trotzdem muss ich an dieser Stelle einen präsidialen Entscheid fällen, der sich an der künftigen Sitzungsplanung orientiert. Daher wird die heutige Sitzung jetzt beendet. In naher Zukunft haben wir einige wichtige Punkte zu besprechen. Ich möchte daher keine Sitzung ausfallen lassen müssen. Dies würde weitere Probleme heraufbeschwören. Ich bitte den Grossen Rat um Kenntnisnahme. Zudem ist es gut, wenn der Grosse Rat häufiger zusammenkommt als im vergangenen Monat - weiter bitte ich die Mitglieder des Grossen Rates nämlich, allfällig nötige Absprachen bereits in der Fraktionssitzung zu erledigen, im Sinne einer ungestörten Ratssitzung. Danke für das Verständnis. Wir haben die heutige Tagesordnung nur zum Teil abgetragen. Die nächste Ratssitzung findet am 15. März 2017 als Halbtagessitzung in Weinfelden statt.

[Anmerkung Büro: Aufgrund der tiefen Geschäftslast und der Planung der anstehenden Geschäfte fiel die Sitzung vom 15. März aus.]

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Interpellation von Joe Brägger, Peter Dransfeld und Lucas Orellano mit 50 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 1. März 2017 "Der motorisierte Individualverkehr in Zeiten von Sharing-Konzepten".
- Einfache Anfrage von Dominik Diezi vom 1. März 2017 "Die Schweiz hat ein neues Kindesunterhaltsrecht was gilt nun bei der kantonalen Alimentenbevorschussung und in der Sozialhilfe?"

Ende der Sitzung: 11.40 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates